

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/819

EG Breitenbach: Neues Reglement über die Abwasserbeseitigung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet das von der Gemeindeversammlung am 29. März 2004 beschlossene neue Reglement über die Abwasserbeseitigung zur Genehmigung.

Das neue Reglement ist rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es sind jedoch folgende Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen:

- Beim Ingress ist bei der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren das richtige Datum, nämlich 3. Juli 1978, und nicht 16. Februar 2004, einzufügen.
- Bei § 7 und § 10 ist die höher gestellte Absatzziffer wegzulassen.
- § 8 Abs. 2: "von Durchleitungsrechten".... .
- § 13 Abs. 2: Eine Vorbehandlung gewerblichen und industriellen Abwassers ist nicht generell möglich. Die Bestimmung ist deshalb zu ergänzen mitverlangen, "wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA".
- § 16 Abs. 1:Einleitungen in oberirdische Gewässer..... .
- § 16 Abs. 4:bei neu zu erstellenden..... .
- § 18 Abs. 3: Es heisst "in das Grundwasser" und nicht in die Grundwasserschutzzone sowie "Gesuch für den Einbau in das Grundwasser".
- § 19 Abs. 1: Ergänzen nach Bestimmungen mit "der Gewässerschutzbewilligung".
- § 19 Abs. 4: Ergänzen nach Abwasseranlagen mit "Einrichtungen oder Vorkehren".

Es liegt nicht im Belieben und Ermessen des Privaten, ob er bei ungenügender Reinigungsleistung oder Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen ergreift. Die Baukommission hat eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Der zweite Teil von Absatz 4 muss deshalb wie folgt lauten: "insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen".

- § 19 Abs. 5: "Gewässerschutzbewilligungen".... .

- § 23 Abs. 2: Auch die Gemeinde haftet für Rückstauschäden, wenn Mängel an den öffentlichen Anlagen vorhanden sind. Die Formulierung des ersten Satzes lautet deshalb: "Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene".

Weitere Bemerkungen sind zu diesem Reglement nicht anzubringen, so dass es unter Vorbehalt genehmigt werden kann.

2. Beschluss

- 2.1 Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter den in den Erwägungen angebrachten Ergänzungen und Korrekturen genehmigt.
- 2.2 Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 4 im Sinne der Erwägungen ergänzte und korrigierte, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber originalunterzeichnete Reglemente bis 31. Mai 2004 zuzustellen.
- 2.3 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 773.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Breitenbach belastet.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	773.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111109

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Amt für Raumplanung, mit 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit 1 neuen Reglement (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach, mit 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach, mit 1 neuen Reglement (später) (**Belastung im Kontokorrent**)

Staatskanzlei (Amtsblatt; **"Einwohnergemeinde Breitenbach: Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter Vorbehalt genehmigt"**)